Vorausbezugs-Übereinkommen

1.

Das ……gut ist aufgrund und nach Maßgabe der Regulierungsurkunde Nr. …….……(Nachtrag vom……) unter anderem mit Holzbezugsrechten auf Grundstücken im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) wie folgt eingeforstet:

1.1. jährlicher Bezug:

Brennholz ……rm

Bauholz ……...…fm

Zeugholz …….fm

Zaunholz …….fm

Sonstige ……..fm

2.

Im ……..wurden (große) Teile des einforstungsbelasteten Gebietes von einem Sturmschadensereignis betroffen, das am stockenden Holzbestand umfangreiche Windwurf- und Windbruchschäden hat.

3.

Es wird zwischen …….., geb. am……., Adresse ……., als derzeitigem Eigentümer des in 1. angeführten Gutes für sich und seine Rechtsnachfolger und der Österreichischen Bundesforste AG (Forstbetrieb …….) als Verwalterin der einforstungsbelasteten Grundstücke folgendes vereinbart:

3.1. Das ……gut bezieht die in 1.1. angeführten Bezüge für insgesamt ….. Jahre im Voraus. Bestehende Guthaben sind Bestandteil des Vorausbezuges (Auflösung von Speichern); bereits bestehende Vorausbezüge erhöhen sich um die o.a. Anzahl von Jahren.

3.2. Der Vorausbezugszeitraum endet am 31.12.20…..

3.3. Die Vorausbezüge finden in der Forstabteilung ……..(Grundstück Nr. …….) statt und werden die konkreten Bezugsmodalitäten in zeitlicher und örtlicher Hinsicht vom zuständigen Revierleiter der ÖBf AG festgelegt, der auch die Vorzeige des Einforstungsholzes vornimmt. (Allenfalls Planbeilage hinsichtlich der Bezugsorte).

3.4. Die Menge des im Voraus zu beziehenden Einforstungsholzes wird mit

……..rm Brennholz

……..fm Bauholz

……..fm Zeugholz

……..fm Zaunholz

……..fm Sonstige

grob angeschätzt.

3.5. Die tatsächlich bezogene Menge ergibt sich aus der nach erfolgtem Bezug durchzuführenden Abmaß.

3.6. Die Anrechnung, der im Voraus abgegebenen Menge erfolgt nach Maßgabe der im Einforstungshandbuch festgehaltenen Übereinkommen zwischen dem Verband der Einforstungsgenossenschaften und der Österreichischen Bundesforste AG.

3.7. Im Hinblick auf die in Salzburg geltenden Brennholzumrechnungsübereinkommen wird für den Fall der Werksabmaß vereinbart, dass 1 fm Nadelnutzholz der Güteklasse C mit 1,80 rm bzw. 1 fm Nadelnutzholz der Güteklasse Cx mit 1,50 rm auf das urkundlich regulierte Brennholzsortiment anzurechnen ist.

4.

Die ÖBf AG wird namens der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) dieses Übereinkommen der Agrarbehörde zur Genehmigung vorlegen. Für den Eigentümer des in 1. angeführten Gutes entstehen daraus keine Kosten.

5.

Soweit in diesem Übereinkommen keine gesonderten Regelungen getroffen werden, sind die in 1. angeführte Regulierungsurkunde, das geltende Einforstungsrechtegesetz und das Einforstungshandbach bzw. das Einforstungsrechteübereinkommen zwischen dem Verband der Einforstungsgenossenschaften und der Österreichischen Bundesforste AG heranzuziehen.

……..……

Ort, Datum

Unterschriften:

Eigentümer des ……..gutes: Für die ÖBf AG: